Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für die Stadtbibliothek Hannover

- Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 30.04.2015, Drucksache Nr. 0425/2015, gültig ab dem 01.06.2015 -

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Hannover (Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12, und Stadtteilbibliotheken) ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dient der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung. Die Stadtbibliothek Hannover ist kultureller Ort und Partnerin der Benutzerinnen und Benutzer und Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.

(2) Auf der Grundlage dieser Benutzungsbedingungen können die Benutzerinnen und Benutzer Medien (z.B. Bücher, Noten, DVDs, Blu-ray Discs, CDs, Zeitschriften, Spiele, CD-ROMs, Konsolenspiele, Wii-Spiele, eMedien u.a.) entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover nutzen.

§ 2
Kreis der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Stadtbibliothek Hannover kann von allen Personen nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen benutzt werden.

(2) Die Ausleihe von Büchern und Medien aller Art erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Eine Beschränkung der Ausleihe und der Nutzung von Dienstleistungen in den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover kann durch die Leitung der Stadtbibliothek Hannover festgelegt werden.

§ 3
Anmeldung

(1) Für die Nutzung der Dienstleistungen der Stadtbibliothek Hannover und für das Entleihen von Medien, mit Ausnahme der Nutzung von Druckwerken vor Ort, ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt nur gegen persönliche Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebestätigung; über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.

Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für die Stadtbibliothek Hannover

- Beschluss des Verwaltungsausschusses vom XX.XX.2020, Drucksache Nr. XXXX/20XX, gültig ab dem 01.XX.202X -

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Hannover (Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12, und Stadtteilbibliotheken) ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dient der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung. Die Stadtbibliothek Hannover ist kultureller Ort und Partnerin der Kund*innen und Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.

(2) Auf der Grundlage dieser Benutzungsbedingungen können die Kund*innen Medien (z.B. Bücher, Noten, DVDs, Blu-ray Discs, CDs, Zeitschriften, Spiele, Tonies, Konsolenspiele, E-Medien u.a.) entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover nutzen.

§ 2
Kreis der Kund*innen

(1) Die Stadtbibliothek Hannover kann von allen Personen nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen benutzt werden.

(2) Die Ausleihe von Büchern und Medien aller Art erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Eine Beschränkung der Ausleihe und der Nutzung von Dienstleistungen in den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover kann durch die Fachbereichsleitung der Stadtbibliothek Hannover festgelegt werden.

§ 3
Anmeldung

(1) Für die Nutzung der Dienstleistungen der Stadtbibliothek Hannover und für das Entleihen von Medien, mit Ausnahme der Nutzung von Druckwerken vor Ort, ist eine Anmeldung erforderlich. Der Nachweis der Identität erfolgt durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebestätigung. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.

(2) Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten verlangt werden, in der diese ihre Zustimmung zu den Benutzungsbedingungen erteilen und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung etwaiger Entgeltforderungen verpflichten.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Benutzungsbedingungen an.

(4) Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten eine Kundenkarte, die nicht übertragbar ist. Die Kundenkarte gilt für die Dauer von zwölf Monaten vom Datum der Ausstellung an und kann jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Verlust der Kundenkarte ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek Hannover veranlasst eine Sperrung der Kundenkarte.

(5) Für Schäden, die durch den Missbrauch der Kundenkarte bis zur Verlustmeldung entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer haftbar.

(6) Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.

§ 4
Ausleihe und Nutzung

(1) Die Ausleihe von Medien ist gegen Zahlung der im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelte möglich. Auf Verlangen ist bei der Ausleihe ein Identitätsnachweis vorzulegen.

(2) Eine Ausleihe von Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch möglich. Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Bestimmte Medien haben eine kürzere Leihfrist.

(3) Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Kundenkarten der eigenen Kinder oder für Familienangehörige vornehmen möchten. In begründeten Einzelfällen werden Vollmachten akzeptiert.

(2) Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen bzw. Erziehungsberechtigten, in der diese ihre Zustimmung zu den Benutzungs-bedingungen erteilen und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung etwaiger Entgeltforderungen verpflichten.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Kund*innen diese Benutzungsbedingungen an.

(4) Die Kund*innen erhalten eine Bibliothekskarte, die nicht übertragbar ist. Die Bibliothekskarte gilt für die Dauer von zwölf Monaten vom Datum der Ausstellung an und kann jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Verlust der Bibliothekskarte ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek Hannover veranlasst eine Sperrung des Kundenkontos.

(5) Für Schäden, die durch den Missbrauch der Bibliothekskarte bis zur Verlustmeldung entstehen, ist der/die Kund*in haftbar.

(6) Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.

§ 4
Ausleihe und Nutzung

(1) Die Ausleihe von Medien ist gegen Zahlung der im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelte möglich. Auf Verlangen ist bei der Ausleihe ein Identitätsnachweis vorzulegen.

(2) Eine Ausleihe von Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch möglich. Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Bestimmte Medien haben eine kürzere Leihfrist.

(3) Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Bibliothekskarten der eigenen Kinder oder für Familienangehörige vornehmen möchten. In begründeten Einzelfällen werden Vollmachten akzeptiert.

(4) Die Nutzung von Bibliothekskarten für Institutionen gemäß 1.4 der Ziffer I des Anhanges zu dieser Benutzungsordnung ist auf dienstliche Zwecke bzw. den Zweck der Institution beschränkt. Bei Missbrauch verliert diese Karte ihre Gültigkeit.

(4) Die Leihfrist kann vor Ablauf der Nutzungsfrist verlängert werden, soweit keine Vormerkungen vorliegen. Es sind höchstens fünf Verlängerungen möglich.

Der Antrag auf Verlängerung kann gestellt werden:
- mündlich/telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hannover,
- schriftlich, wenn der Antrag vor Ablauf der Leihfrist zugegangen ist,
- per Fax, E-Mail oder Internet bis 24.00 Uhr des Fälligkeitstags.

Technische Beeinträchtigungen, sowohl seitens der Stadtbibliothek Hannover als auch der Benutzerinnen und Benutzer, oder Bedienungsfehler führen nicht zur Verlängerung der Leihfrist. Die Verpflichtung der Benutzerinnen und Benutzer zur Entrichtung des Säumnisgelds bleibt hiervon unberührt.

Bei telefonischen Verlängerungen über die zentrale Servicenummer oder bei Internetverlängerungen gelten im Falle einer Fristüberschreitung für die Berechnung des Säumnisgelds die Öffnungstage der Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12
(siehe Anhang I der Benutzungsbedingungen, Ziffer I, Nr. 2).

(5) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung eines im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelts vorgemerkt werden. Bei einer postalischen Benachrichtigung wird das jeweilige Kundenkonto automatisch mit den geltenden Portokosten belastet.

Die Zahl der Vormerkungen für ein bestimmtes Medium oder die Anzahl der von einer Benutzerin oder einem Benutzer vorgemerkten Medien kann von der Stadtbibliothek Hannover beschränkt werden. Die Annahme von Vormerkungen kann für bestimmte Medien vorübergehend oder auch ganz eingestellt werden.

Wird ein vorgemerktes Medium innerhalb einer Bereitstellungsfrist von sechs Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.

(6) Über weitere Beschränkungen bei der Ausleihe und der Benutzung in den Bibliotheksräumen entscheidet die Bibliotheksleitung.

(7) Für die Nutzung von digitalen Medien gelten ergänzend die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.

(5) Die Leihfrist kann vor Ablauf der Nutzungsfrist verlängert werden, soweit keine Vormerkungen vorliegen. Es sind höchstens fünf Verlängerungen möglich.

Der Antrag auf Verlängerung kann gestellt werden:
- mündlich/telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hannover,
- schriftlich, wenn der Antrag vor Ablauf der Leihfrist zugegangen ist,
- per Fax, E-Mail oder Internet bis 24.00 Uhr des Fälligkeitstags.

Technische Beeinträchtigungen, sowohl seitens der Stadtbibliothek Hannover als auch der Kund*innen, oder Bedienungsfehler führen nicht zur Verlängerung der Leihfrist. Die Verpflichtung der Kund*innen zur Entrichtung des Säumnisentgelts bleibt hiervon unberührt.

Bei telefonischen Verlängerungen über die zentrale Servicenummer oder bei Internetverlängerungen gelten im Falle einer Fristüberschreitung für die Berechnung des Säumnisentgelts die Öffnungstage der Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12
(siehe Anhang I der Benutzungsbedingungen, Ziffer I, Nr. 2).

(6) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung eines im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelts vorgemerkt werden. Bei einer postalischen Benachrichtigung wird das jeweilige Kundenkonto automatisch mit den geltenden Portokosten belastet.

Die Zahl der Vormerkungen für ein bestimmtes Medium oder die Anzahl der von Kund*innen vorgemerkten Medien kann von der Stadtbibliothek Hannover beschränkt werden. Die Annahme von Vormerkungen kann für bestimmte Medien vorübergehend oder auch ganz eingestellt werden.

Wird ein vorgemerktes Medium innerhalb einer Bereitstellungsfrist von sechs Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.

(7) Für die Nutzung von digitalen Medien gelten ergänzend die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.

§ 5
Sonderregelungen Ausleihe

(1) Nicht vorhandene Literatur kann nach den Bestimmungen des Auswärtigen Leihverkehrs beschafft werden. Sofern durch die Inanspruchnahme des Auswärtigen Leihverkehrs Kosten entstehen, sind diese auch dann zu erstatten, wenn die angeforderten Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

(2) Die Stadtbibliothek Hannover kann die ausgeliehenen Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn die Benutzerinnen oder Benutzer gegen die ihnen nach diesen Benutzungsbedingungen obliegenden Pflichten verstoßen.

(3) Für Ausleihen zum Zwecke von Ausstellungen oder zur Herstellung und Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken durch die Benutzerinnen bzw. Benutzer oder in deren Auftrag sind besondere Vereinbarungen mit der Bibliotheksleitung zu treffen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben etwaige Urheberrechte zu beachten.

(4) Präsenzbestände (Nachschlagewerke) und Bestände mit Erscheinungsjahr vor 1900 sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Handschriften, Nachlässe, Autographen, Inkunabeln, alte Drucke, Atlanten und Karten oder ähnliche wertvolle Bestände können nur nach Voranmeldung und mit Genehmigung in bestimmten Räumen in Anwesenheit von Bibliothekspersonal eingesehen werden.

§ 6
Säumnisgeld, Haftung und Schadensersatz

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisgeld zu zahlen, das am Tage nach Ablauf der Frist fällig wird. Die Abgabe hat am festgelegten Rückgabetag innerhalb der jeweiligen Öffnungszeit zu erfolgen. Eine vorherige schriftliche Erinnerung ist nicht erforderlich.

Die Höhe des Säumnisgelds ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer I, zu diesen Benutzungsbedingungen.

28 Tage nach dem Anfallen von Säumnisgebühren wird das Benutzerkonto automatisch gesperrt. Das bedeutet, dass von zuhause aus auch keine Verlängerungen und keine Vormerkungen mehr vorgenommen werden können. Ab einer fälligen Säumnisgebühr in Höhe von 15,00 EUR wird das Benutzerkonto sofort gesperrt.

§ 5
Sonderregelungen Ausleihe

(1) Literatur, die nicht im Bestand der hannoverschen Bibliotheken vorhanden ist, kann nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung (LVO) beschafft werden (Auswärtiger Leihverkehr). Sofern durch die Inanspruchnahme des Auswärtigen Leihverkehrs Kosten entstehen, sind diese auch dann zu erstatten, wenn die angeforderten Medien nicht lieferbar sind oder gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abgeholt werden.

(2) Für Ausleihen zum Zwecke von Ausstellungen oder zur Herstellung und Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken durch Kund*innen oder in deren Auftrag sind besondere Vereinbarungen mit der Fachbereichsleitung zu treffen. Die Kund*innen haben etwaige Urheberrechte zu beachten.

(3) Präsenzbestände (Nachschlagewerke) und Bestände mit Erscheinungsjahr vor 1920 sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Handschriften, Nachlässe, Autographen, Inkunabeln, alte Drucke, historische Atlanten und Karten oder ähnliche Bestände können nur nach Voranmeldung und mit Genehmigung in bestimmten Räumen in Anwesenheit von Bibliothekspersonal eingesehen werden.

§ 6
Säumnisgeld, Haftung und Schadensersatz

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisentgelt zu zahlen, das am Tage nach Ablauf der Frist fällig wird. Die Abgabe hat spätestens am festgelegten Rückgabetag zu erfolgen. Eine vorherige schriftliche Erinnerung ist nicht erforderlich.

Die Höhe des Säumnisentgelts ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer I, zu diesen Benutzungsbedingungen.

28 Tage nach dem Anfallen des Säumnisentgelts wird das Kundenkonto automatisch gesperrt. Damit können keine Verlängerungen und keine Vormerkungen mehr vorgenommen werden. Ab einem fälligen Säumnisentgelt in Höhe von 15,00 EUR wird das Kundenkonto sofort gesperrt.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.

(3) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.

(4) Im Falle des Verlusts, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien oder anderen Bibliotheksguts hat die Benutzerin oder der Benutzer Schadensersatz zu leisten.

Das geschieht durch

a) Ersatz des Wiederbeschaffungswerts des entliehenen Mediums oder Ersatz der anfallenden Reparaturkosten.

b) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliotheksgut (z.B. Kundenkarte, Ausleihhülle, Leerbehälter, Behältnisse, Ersatzteile).

c) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für den durch den Schadensfall erforderlich gewordenen Verwaltungsaufwand.

Die Höhe der zu zahlenden Pauschalen ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer II, zu diesen Benutzungsbedingungen.

Den Benutzerinnen und Benutzern steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarten Pauschalen.

(5) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 7
Kinder- und Jugendschutz

Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Stadtbibliothek Hannover (technische Kontrolle der Altersbegrenzung bei DVDs, Wii-Spielen, Blu-ray Discs und elektronischen Spielen / FSK) entbinden die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Eltern sollen insbesondere auf die Eignung von Medien für ihre Kinder achten.

(2) Die Kund*innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.

(3) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.

(4) Im Falle des Verlusts, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien oder anderem Bibliothekseigentums haben Kund*innen Schadensersatz zu leisten.

Das geschieht durch

a) Ersatz des Wiederbeschaffungswerts des entliehenen Mediums oder

b) Ersatz des verlorenen/beschädigten Mediums (gleicher Titel und Auflage) in mindestens gleichwertiger Qualität oder eines gleichwertigen Ersatzmediums nach Auswahl der Bibliothek.

c) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliothekseigentums (z.B. Bibliothekskarte, Ausleihhülle, Behälter, Zubehör).

d) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für den durch den Schadensfall erforderlich gewordenen Verwaltungsaufwand in den Fällen a)-c).

Die Höhe der zu zahlenden Pauschalen ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer II, zu diesen Benutzungsbedingungen.

Den Kund*innen steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarten Pauschalen.

(5) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 7
Kinder- und Jugendschutz

(1) Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Stadtbibliothek Hannover (technische Kontrolle der Altersbegrenzung bei DVDs, Konsolenspielen, Blu-ray Discs, Cartridges und elektronischen Spielen / FSK) entbinden die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Erziehungsberechtigte sollen insbesondere auf die Eignung von Medien für ihre Kinder achten.

(2) Die öffentlichen Internet-PCs sind mit einer Software zum Kinder- und Jugendschutz ausgestattet.

§ 8
Sonderbestimmungen im Rahmen der Kunden-Selbstverbuchung

(1) In den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover wird die Kunden-Selbstverbuchung und -Rückbuchung von Medien auf Basis der RFID-Technik [1] eingeführt.

(2) Medien müssen hierbei von den Benutzerinnen und Benutzern vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer müssen den Verbuchungsvorgang an der Kunden-Selbstverbuchungsstation stets mit „Beenden“ abschließen, bevor die Station verlassen wird („Logout“). Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die auf diesem Konto angemeldeten Benutzerinnen und Benutzer.

§ 9
Datenschutz

(1) Um die Leistungen der Stadtbibliothek Hannover anbieten zu können, ist es erforderlich, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksinformationssystem) zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek Hannover verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek Hannover nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Die Daten werden auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

(2) Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Gebührenkategorie und gegebenenfalls entsprechenden Angaben zu einem Erziehungsberechtigten. Die Daten werden nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht, sofern nicht offene Forderungen seitens der Stadtbibliothek Hannover bestehen.

(3) Die Titel der ausgeliehenen Medien werden im Kunden-Konto mit fristgerechter Rückgabe gelöscht. Zur Klärung evtl. Nachfragen kann über einen Zeitraum von sechs Wochen auf dem internen Bibliotheksrechner über den Titel die Kunden-

[1] RFID = Radio Frequency Identification: Dieses technische System bietet die Möglichkeit, auf einem Chip gespeicherte Daten - ohne sie zu berühren oder Sichtkontakt zu ihnen zu haben - zu lesen.

§ 8
Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstverbuchung

(1) In den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover werden die Medien auf Basis der RFID-Technik [2] ausgeliehen und zurückgebucht. Dies geschieht an Selbstverbuchungsgeräten.

(2) Medien müssen vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit und Beschädigung überprüft werden. Fehlende Teile und Schäden sind vor der Ausleihe anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen.

(3) Die Kund*innen müssen den Verbuchungsvorgang an der Selbstverbuchungsstation stets mit „Ende“ abschließen, bevor die Station verlassen wird. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die angemeldeten Kund*innen.

§ 9
Datenschutz

(1) Um die Leistungen der Stadtbibliothek Hannover anbieten zu können, ist es erforderlich, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksinformationssystem) zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek Hannover verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek Hannover nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Die Daten werden auf der Grundlage des Art 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO verarbeitet. Eine schriftliche Information zur Datenverarbeitung wird bei der Anmeldung ausgehändigt.

(2) Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Entgeltkategorie und gegebenenfalls entsprechenden Angaben zu einem/einer Erziehungsberechtigten. Die Daten werden 2 Jahre nach Ablauf des Jahrs gelöscht, in dem die Bibliothekskarte ihre Gültigkeit verliert, sofern nicht offene Forderungen seitens der Stadtbibliothek Hannover bestehen.

(3) Die Daten des/der Entleiher*in eines Mediums können bis zur nächsten Ausleihe des Mediums ermittelt werden.

[2] RFID = Radio Frequency Identification: Dieses technische System bietet die Möglichkeit, auf einem Chip gespeicherte Daten - ohne sie zu berühren oder Sichtkontakt zu ihnen zu haben - zu lesen.

(4) Eine personenbezogene Auswertung der Nutzungsdaten findet nicht statt. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.

§ 10
Datenschutz und Kunden-Selbstverbuchung

(1) Soweit die Stadtbibliothek Hannover die Kunden-Selbstverbuchung der Medien mittels RFID-Technik anbietet, sind auf dem RFID-Chip lediglich die interne Mediennummer und weitere Angaben über das Medium (z.B. Mehrteiligkeit) gespeichert, nicht aber Angaben zu Titel, Autor oder Interpret.

(2) Personenbezogene Daten werden auf dem RFID-Chip nicht gespeichert. Die Kundenkarte enthält keinen RFID-Chip.

(3) Weitere Informationen zum Thema RFID können in den Bibliotheken vor Ort eingesehen werden oder sind unter www.stadtbibliothek-hannover.de abrufbar.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

(1) In begründeten Ausnahmefällen können die der Stadtbibliothek Hannover auf Grund dieser Benutzungsbedingungen zustehenden Entgelte gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass trifft die Bibliotheksleitung. Sie kann diese Entscheidung auf das zuständige Bibliothekspersonal übertragen.

§ 12
Haftung

(1) Schadensersatzansprüche der Benutzerinnen und Benutzer gegen die Stadtbibliothek Hannover sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt ferner dann nicht, wenn die Stadtbibliothek Hannover schuldhaft Pflichten verletzt, die das Wesen des Vertrags ausmachen (Kardinalspflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer.

Die Stadtbibliothek Hannover haftet nicht für Schäden, die durch entliehene schadhafte DVDs, Wii-Spiele und Blu-ray Discs, CDs, CD-ROMs, Cartridges oder andere Datenträger oder auf den Datenträgern enthaltene Software entstehen können.

(4) Eine personenbezogene Auswertung der Nutzungsdaten findet nicht statt. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.

(5) Personenbezogene Daten werden auf dem RFID-Chip nicht gespeichert. Die Bibliothekskarte enthält keinen RFID-Chip.

(6) Auf dem RFID-Chip sind lediglich die interne Mediennummer und weitere Angaben über das Medium (z.B. Mehrteiligkeit) gespeichert, nicht aber Angaben zu Titel, Autor oder Interpret.

§ 10 gestrichen,
(siehe § 9 n.F.)

§ 11 gestrichen

§ 10
Haftung

(1) Schadensersatzansprüche der Kund*innen gegen die Stadtbibliothek Hannover sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt ferner dann nicht, wenn die Stadtbibliothek Hannover schuldhaft Pflichten verletzt, die das Wesen des Vertrags ausmachen (Kardinalspflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Kund*innen.

Die Stadtbibliothek Hannover haftet nicht für Schäden, die durch entliehene schadhafte DVDs, Wii-Spiele und Blu-ray Discs, CDs, Cartridges oder andere Datenträger oder auf den Datenträgern enthaltene Software entstehen können.

(2) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, die aus den vorhandenen Garderobenschränken und Wertfächern abhandenkommen, ist die Haftung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn mitgebrachte Sachen nicht eingeschlossen und deshalb beschädigt werden.

(3) In der Stadtbibliothek Hannover gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Garderobenschränken bzw. Wertfächern entnommene Gegenstände werden gemäß § 978 BGB als Fundsache behandelt.

§ 13
Ausschluss von der Benutzung

(1) Mit dem Betreten einer Bibliothek erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die von der Stadtbibliothek Hannover erlassene Hausordnung an (siehe Anhang, Ziffer III).

(2) Personen, in deren Wohnung ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Stadtbibliothek Hannover in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

(3) Wer gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung.

§ 14
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

(2) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Sachen, die aus den vorhandenen Garderobenschränken und Wertfächern abhandenkommen, ist die Haftung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn mitgebrachte Sachen nicht eingeschlossen und deshalb beschädigt oder verloren werden.

(3) In der Stadtbibliothek Hannover gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Garderobenschränken bzw. Wertfächern entnommene Gegenstände werden gemäß § 978 BGB als Fundsache behandelt.

§ 11
Ausschluss von der Benutzung

(1) Mit dem Betreten einer Bibliothek erkennen die Kund*innen die von der Stadtbibliothek Hannover erlassene Hausordnung an (siehe Anhang, Ziffer III).

(2) Personen, in deren Wohnung meldepflichtige Krankheiten gem. § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auftreten, dürfen die Stadtbibliothek Hannover in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht besuchen.

(3) Wer gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 12
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.